

**Satzung der Ortsgemeinde Hardt  
zur Änderung der H A U P T S A T Z U N G  
vom 25. Juni 2020**

Der Gemeinderat Hardt hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hardt in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 21. Oktober 1999 in der Fassung vom 28.12.2009 wird wie folgt geändert:

**1. § 6 erhält folgende Fassung:**

**§ 6**

**Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf  
die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister**

Auf die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister werden die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten gemäß § 32 Abs. 3 GemO übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € je Auftrag.
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
4. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000 € im Einzelfall.
5. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall.
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

**2. § 7 wird wie folgt neu eingefügt**

**§ 7**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hardt, den 25. Juni 2020

  
Gabriele Greis  
Ortsbürgermeisterin



(Siegel)

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen  
Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marien-  
berg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen",  
Nr. 29 / 2020 am 17.07.2020

öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Marienberg, 20.07.2020

Im Auftrag:



